# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

36. Jahrgang | Wesel, 17. August 2011 | Nr. 14 | S. 1-4


## Inhaltsverzeichnis


- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.08.2011 2**



Herausgeber: Kreis Wesel ● Der Landrat, Kreishaus, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel ● www.kreis-wesel.de
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch den Landrat - Büro des Landrates und des Kreistages - ● amtsblatt@kreis-wesel.de

# *Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.08.2011*

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 431.472.038 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 447.449.496 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 426.440.953 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 436.464.324 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 12.021.305 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 19.709.943 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen** werden 2011 in Höhe von 2.591.295 EUR veranschlagt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2011 auf 4.789.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 15.977.458 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

a) Zur Deckung des durch die sonstigen Einnahmen des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes) von 45,7 % der für die Gemeinden im Haushaltsjahr 2011 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) von 17,6 % der für diese Gemeinden im Haushaltsjahr 2011 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

c) Die Kosten des ÖPNV werden unter Einteilung in Orts- und Regionalverkehre auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt. Dabei werden die Kosten der Ortsverkehre in voller Höhe nach Verkehrsleistungen (Gebietsergebnisrechnung), die Kosten des Regionalverkehrs unter Zugrundelegung eines Aufteilungsmaßstabes 30 % Gebietsergebnisrechnung und 70 % nach Umlagekraft (Umlagegrundlagen 2011) abgerechnet. Zur Finanzierung der anteiligen ÖPNV-Kosten in 2011 von 121.500 EUR wird auf dieser Grundlage eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) gem. § 56 Abs. 4 KrO für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in Teilbeträgen zu folgenden Terminen fällig: 31.01.2011 = 1/8, 30.03.2011 = 1/4, 30.06.2011 = 1/4, 30.09.2011 = 1/4, 23.12.2011 = 1/8.

**§ 7**

Eine Verpflichtung gem. § 76 GO NW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

**§ 8**

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, sofern sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.05.2011 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 12.08.2011 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und ihre Genehmigung zum Hebesatz der Kreisumlage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 317, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW/GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 17.08.2011

gez. Dr. Müller
Landrat